

Forderungen abzuschreiben. In diesem Fall muss der Nennbetrag der Forderung um den Barwert des Zinsverlusts reduziert werden, wobei der Wertabschlag (bei gegebener Restlaufzeit) um so höher ist, je weiter die Verzinsung der Forderung unter der marktüblichen Verzinsung liegt. Schließlich kann eine Abschreibung von Fremdwährungsforderungen erforderlich werden, wenn sich der Wechselkurs nach dem Zugang der Forderung negativ entwickelt.

Beispiel: Abschreibung von Forderungen

Zum 31.12.01 betragen die Forderungen der W-GmbH 900.000 €. Bei einem Schuldner wurde im September 01 das Insolvenzverfahren eingeleitet, so dass davon auszugehen ist, dass Forderungen in Höhe von 75.000 € uneinbringlich werden. Ein leitender Angestellter der W-GmbH hat zudem erfahren, dass für ein Forderungsvolumen in Höhe von 55.000 € das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wurde. Der Buchhalter weiß aus seinen Erfahrungen, dass etwa 5 % der Forderungen im Zeitablauf uneinbringlich werden.

Die uneinbringlichen Forderungen in Höhe von 75.000 € sind voll abzuschreiben. Für Forderungen in Höhe von 55.000 € läuft das gerichtliche Mahnverfahren, so dass sie aus Vorsichtsüberlegungen ebenfalls abzuschreiben sind (Einzelwertberichtigung). Nach diesen Abschreibungen ergibt sich ein verbleibender Forderungsbestand von 770.000 € (900.000 € – 75.000 € – 55.000 €). Da der Buchhalter aus seinen Erfahrungen weiß, dass 5 % der Forderungen im Zeitablauf uneinbringlich werden, ist eine Sammelbewertung zulässig. Der verbleibende Forderungsbestand kann daher pauschal um 5 % abgeschrieben werden (Pauschalwertberichtigung). Daraus ergibt sich: 5 % von 770.000 € = 38.500 €. Die Forderungen sind daher im Ergebnis mit einem Wert von 731.500 € anzusetzen.

3.2.2.3.2 Steuerrechtliche Abschreibungen im Umlaufvermögen

Den handelsrechtlich nach § 253 (4) HGB zwingend vorzunehmenden Abschreibungen im Umlaufvermögens entspricht steuerrechtlich die **Teilwertabschreibung** nach § 6 (1) Nr. 2 Satz 2 EStG. Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt die (widerlegbare) **Vermutung**, dass der Teilwert im Regelfall den Wiederbeschaffungskosten entspricht (vgl. *BFH vom 13.10.1976*, BStBl. II 1977, S. 540 m. w. N.). Ist bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie bei Handelswaren mit einem so niedrigen Verkaufserlös zu rechnen, dass bei einer Veräußerung nicht mehr die Selbstkosten auf Vollkostenbasis zuzüglich eines durchschnittlichen Unternehmergewinns gedeckt werden können, so liegt der Teilwert unter den Wiederbeschaffungskosten. Die Ermittlung des Teilwerts muss dann auf der Grundlage der voraussichtlichen Verkaufserlöse erfolgen, von denen noch die zu erwartenden Kosten – insbesondere die Vertriebskosten – sowie ein durchschnittlicher Unternehmergeinn abzugsfähig sind (R 6.8 EStR).

In der **Steuerbilanz** ist nach § 6 (1) Nr. 2 Satz 2 EStG der Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens – analog zum Anlagevermögen – nur noch beim Nachweis einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulässig (Abschreibungswahlrecht). Im Falle einer nur vorübergehenden Wertminderung besteht ein Abschreibungsverbot. Demgegenüber muss in der Handelsbilanz nach dem strengen Niederstwertprinzip sowohl bei einer nur vorübergehenden als auch bei einer dauernden Wertminderung eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert vorgenommen werden (§ 253 (4) HGB). Das steuerrechtliche Verbot einer Teilwertabschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung führt in der Konsequenz dazu, dass es in diesen Fällen zwangsläufig zu einer (weiteren) Durchbrechung der Maßgeblichkeit

kommt (vgl. *Hilke*, 2002, S. 177). Betroffen davon sind vor allem Wertpapiere des Umlaufvermögens, aber auch Edelmetalle und Waren.

Die Konkretisierung einer „**voraussichtlich dauernden Wertminderung**“ durch die Finanzverwaltung (vgl. *BMF vom 25.02.2000*, BStBl. I 2000, S. 372) wurde bereits im Zusammenhang mit der Teilwertabschreibung bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens allgemein dargestellt. Bezogen auf das Umlaufvermögen ist zunächst grundsätzlich zu fragen, ob es bei Vermögensgegenständen, die „nicht dauernd“ dem Geschäftsbetrieb dienen sollen (§ 247 (2) HGB), überhaupt zu einer voraussichtlich dauernden Wertminderung kommen kann (vgl. *Hoffmann*, 1999, S. 382). Wird dieser „Widerspruch“ akzeptiert, ist eine Wertminderung als voraussichtlich dauernd anzusehen (vgl. *BMF vom 25.02.2000*, BStBl. I, S. 372), wenn sie mindestens bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorherigen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt besteht. Dabei sind zusätzliche Erkenntnisse über die Wertentwicklung bis zu den genannten Zeitpunkten zu berücksichtigen (z. B. Kursschwankungen bei Wertpapieren infolge der allgemeinen Marktentwicklung). Durch die Formulierung von § 6 (1) Nr. 2 Satz 3 EStG wird zudem die Darlegungs-, Nachweis- und Feststellungslast (**Beweislast**) auf die Seite der Unternehmen geschoben (vgl. dazu Gliederungspunkt 3.2.2.3.2.3).

3.2.2.4 Zuschreibungen

Zuschreibungen stellen als Gegenstück zu den Abschreibungen eine wertmäßige Erhöhung eines Bilanzansatzes dar (vgl. *Federmann*, 2010, S. 500; *Wöhe/Mock*, 2010, S. 142 f.; *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2012, § 253 HGB, Tz. 630 ff.). Eine auf der Aktivseite vorgenommene Zuschreibung erhöht das bilanzielle Vermögen des Unternehmens und führt so (bei unveränderten bilanziellen Schulden) zu einer Gewinnsteigerung im Jahr der Zuschreibung. Die bewirkte Gewinnsteigerung erhöht die Steuerzahllast des Geschäftsjahres und zieht damit Steuerzahlungen zeitlich vor.

Stellt sich in späteren Jahren heraus, dass die Gründe für eine

- außerplanmäßige Abschreibung im Anlagevermögen nach § 253 (3) 3 + 4 HGB;
- Abschreibung im Umlaufvermögen nach § 253 (4) HGB;

entfallen sind, muss der Bilanzierende nach § 253 (5) 1 HGB zuschreiben. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes, bei dem der niedrigere Wertansatz nach § 253 (5) 2 HGB stets beizubehalten ist.

Die **Zuschreibungspflicht** des § 253 (5) HGB bezieht sich nur auf „außerplanmäßige“ Abschreibungen. Planmäßige Abwertungen dürfen nicht rückgängig gemacht werden. Folglich ist im abnutzbaren Anlagevermögen eine Zuschreibung nur bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zulässig (vgl. *Kütting et al.*, 2002, § 253 HGB, Tz. 772 ff.; *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2012, § 253 HGB, Tz. 648). Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens und des nicht abnutzbaren Anlagevermögens kann bis zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugeschrieben werden. Aus dem Beibehaltungswahlrecht bei Finanzanlagen und der ansonsten geltenden Beibehaltungspflicht im Anlagevermögen bei einer nur vorübergehenden Wertminderung lässt sich zudem folgern, dass der Ansatz von Zwischenwerten möglich ist.

In der **Steuerbilanz** besteht für alle positiven Wirtschaftsgüter ebenfalls eine strikte Zuschreibungspflicht (§ 6 (1) Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 und § 7 (1) 7 EStG), wenn am jeweiligen Abschlussstichtag ein gegenüber den (fortgeführten) Anschaffungs- oder

Herstellungskosten niedrigerer Wert nicht nachgewiesen werden kann (vgl. Herzig/Rieck, 1999, S. 307). Damit stimmen die steuerrechtlichen Vorgaben – mit Ausnahme der Regelung für den entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert – grundsätzlich mit dem handelsrechtlichen Zuschreibungsgebot überein.

Nach § 6 (1) Nr. 1 Satz 1 EStG ergibt sich die steuerrechtliche **Zuschreibungsobergrenze** aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Absetzungen für Abnutzungen, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge. Diese Obergrenze stellt sicher, dass in früheren Jahren vorgenommene Unterbewertungen aufgrund von steuerrechtlichen Wahlrechten auch bei einer grundsätzlichen Zuschreibungspflicht weiterhin Bestand haben.

3.2.2.5 Handelsrechtliche Bewertung des Vermögens im Überblick

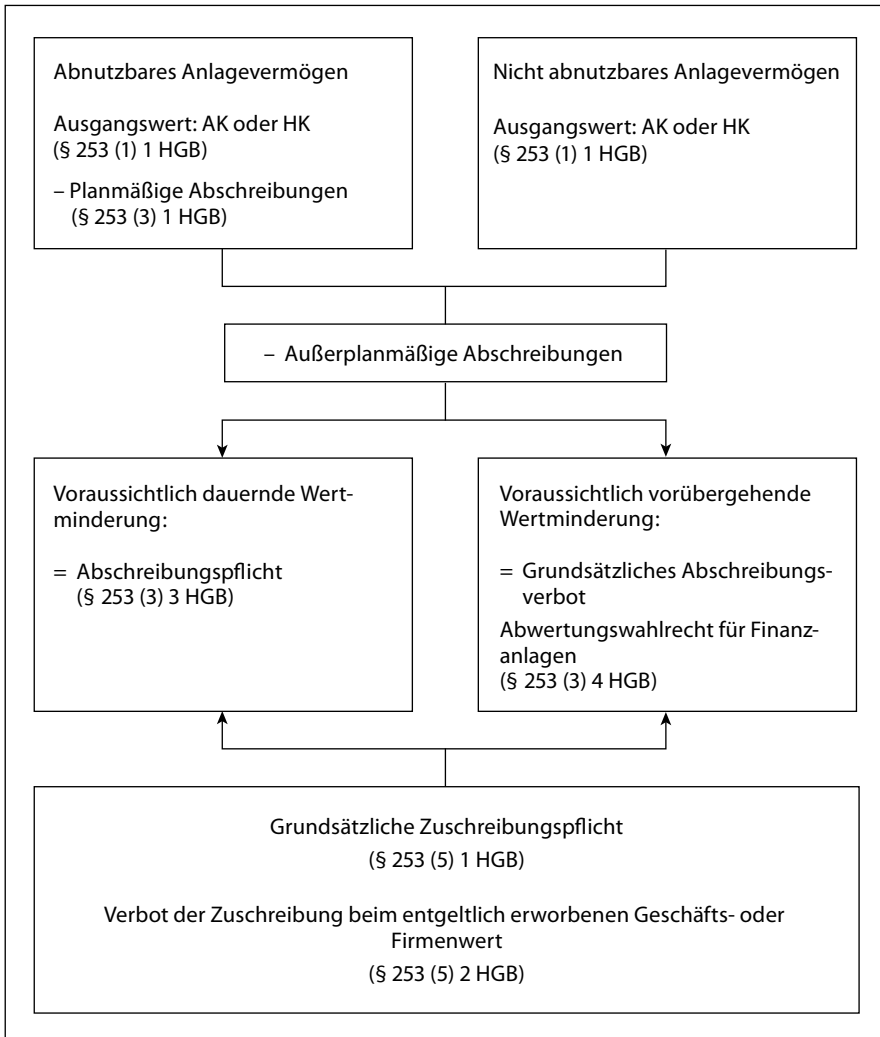


Abbildung 33: Handelsrechtliche Bewertungskonzeption für das Anlagevermögen

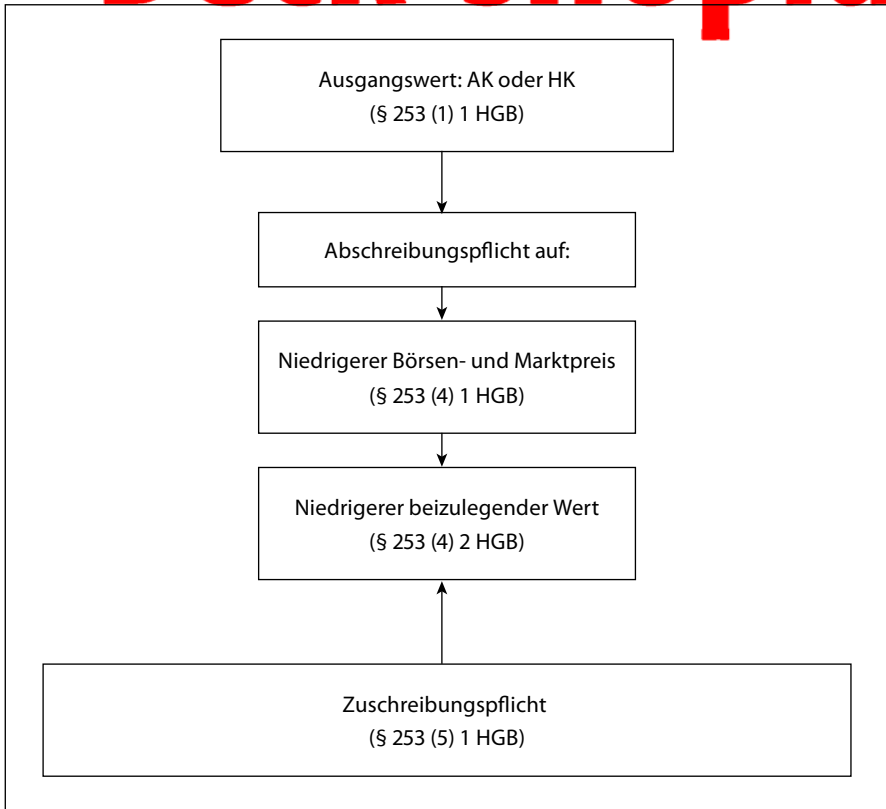


Abbildung 34: Handelsrechtliche Bewertungskonzeption für das Umlaufvermögen

3.2.3 Bewertung der bilanziellen Schulden

Das grundlegende Prinzip bei der Bilanzierung und Bewertung von Schulden ist das aus dem Imparitätsprinzip (§ 252 (1) Nr. 4 HGB) abgeleitete Höchstwertprinzip (vgl. dazu Gliederungspunkt 3.2.1.7). Es gilt sowohl für die Bewertung von Verbindlichkeiten als auch für die Bewertung von Rückstellungen.

3.2.3.1 Verbindlichkeiten

Die für die Bewertung von Verbindlichkeiten in der **Handelsbilanz** relevante Vorschrift ist der § 253 (1) 2 HGB. Danach sind Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag zu passivieren. Der Erfüllungsbetrag ist der Betrag, der bei normaler Abwicklung des Geschäfts zur Erfüllung (Tilgung) der Verpflichtung benötigt wird (vgl. *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2012, § 253 HGB, Tz. 51).

Im Regelfall stimmt der Erfüllungsbetrag mit dem Betrag überein, zu dem die Verbindlichkeit eingegangen wurde. Ist der **Erfüllungsbetrag** einer Verbindlichkeit **höher als der Auszahlungsbetrag**, darf (Wahlrecht) der Unterschiedsbetrag nach § 250 (3) HGB unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt und durch planmäßige Abschreibungen über die gesamte Laufzeit verteilt werden (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253

HGB, Tz. 77 sowie Gliederungspunkt 3.1.3). Alternativ ist eine sofortige Aufwandsverrechnung möglich. In dem Fall, in dem der **Auszahlungsbetrag** den **Erfüllungsbetrag übersteigt**, ist der Unterschiedsbetrag in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen und über die Laufzeit aufzulösen (vgl. *Geßler et al.*, 1973, § 156 AktG, Tz. 26; *Hüttemann*, 1976, S. 79; *Heinen*, 1986, S. 318; *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 77 und Tz. 148).

Eine **Abzinsung unverzinslicher bzw. niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten** ist **nicht zulässig** (vgl. *Küting et al.*, 2002, § 253 HGB, Tz. 266; *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2012, § 253 HGB, Tz. 63 ff.). Sie sind auch mit ihrem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen. Die Abzinsung dieser Verbindlichkeiten würde zum einen dem Wortlaut des § 253 (1) 2 HGB widersprechen und zum anderen gegen das Realisationsprinzip verstoßen (vgl. *Geßler et al.*, 1973, § 56 AktG, Tz. 17; *Wöhe*, 1997, S. 514). Nach diesem Prinzip ist es nicht möglich, den „Zinsgewinn“ in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem normalerweise zu zahlenden Zins und dem niedrigeren vereinbarten Zins in der Bilanz entweder (1) durch den Ansatz eines niedrigeren Barwertes der Verbindlichkeit oder (2) durch eine Aktivierung der Differenz zwischen Nennwert und Barwert in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu berücksichtigen, da Minderaufwendungen des Kaufmanns nicht in realisierte Gewinne umgedeutet werden dürfen (vgl. *Streim*, 1988, S. 114 f.).

Überverzinsliche Verbindlichkeiten, bei denen der vereinbarte Zinssatz wesentlich über der marktüblichen Verzinsung liegt, sind ebenfalls zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 78; *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2012, § 253 HGB, Tz. 60 ff.). Nach herrschender Meinung ist jedoch zumindest in wesentlichen Fällen und bei längeren Laufzeiten der Barwert der Mehrzinsen durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zurückzustellen (vgl. *Geßler et al.*, 1973, § 156 AktG, Tz. 15 f.).

Verbindlichkeiten in fremder Währung (so genannte Währungs- oder Valutaverbindlichkeiten) sind nach § 256a HGB im Zeitpunkt ihrer Entstehung zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen, da der Jahresabschluss nach § 244 HGB in € aufzustellen ist (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 95; *Küting et al.*, 2002, § 253 HGB, Tz. 308 ff.). Steigt der Wechselkurs gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung bzw. dem vorherigen Abschlussstichtag, muss der Wertansatz der Verbindlichkeit nach dem Höchstwertprinzip erhöht werden. Im umgekehrten Fall, in dem die Wechselkurse fallen, ist eine Verminderung des Ansatzes nur dann und in dem Ausmaß zulässig, in dem der Erfüllungsbetrag zuvor wegen gestiegener Wechselkurse erhöht wurde. Der Wert zum Zeitpunkt der Erstverbuchung darf nicht unterschritten werden (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 97).

In der **Steuerbilanz** ist die Bewertung von Verbindlichkeiten in § 6 (1) Nr. 3 i. V. m. § 6 (1) Nr. 2 EStG geregelt. Danach sind Verbindlichkeiten „unter sinngemäßer Anwendung“ der Vorschriften für nicht abnutzbare Anlagegüter und das Umlaufvermögen anzusetzen. Daraus folgt, dass sie grundsätzlich mit den Anschaffungskosten („Wegschaffungskosten“) zu bewerten sind, die dem Rückzahlungs- bzw. dem **Erfüllungsbetrag** entsprechen (vgl. *Federmann*, 2010, S. 567 f.). Im Falle einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung muss der **höhere Teilwert** (vgl. dazu Gliederungspunkt 3.2.2.3) angesetzt werden. Eine Abwertungspflicht besteht, wenn der Steuerpflichtige den höheren Teilwert nicht mehr nachweisen kann. Abweichend vom Handelsrecht sind in der

Steuerbilanz Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen (§ 6 (1) Nr. 3 Satz 1 EStG). Folgende Ausnahmen von diesem **Abzinsungsgebot** führt § 6 (1) Nr. 3 Satz 2 EStG auf:

- Verbindlichkeiten, deren (Rest-)Laufzeit am Abschlussstichtag weniger als 12 Monate beträgt,
- Verzinsliche Verbindlichkeiten und
- Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften müssen **Fremdwährungsverbindlichkeiten** im Zeitpunkt ihrer Entstehung zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet werden. Für ein etwaiges **Disagio** besteht steuerrechtlich eine Aktivierungspflicht (H 37 EStR).

3.2.3.2 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 253 (1) 2 HGB in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Durch die Verwendung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ wird ausdrücklich klargestellt, dass bei der Rückstellungsbewertung auch künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Diese sehr allgemein gehaltene Bewertungsvorschrift sowie die den Rückstellungen ohnehin anhaftende Unsicherheit belässt dem Bilanzierenden i. d. R. aber einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum, den der Gesetzgeber (lediglich) durch die Forderung nach einer Bewertung „**in Höhe ... vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ...**“ zu begrenzen versucht (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 191; *Beck'scher Bilanzkommentar*, 2012, § 253 HGB, Tz. 154 ff.). Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips sind Rückstellungen demnach in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung bestehender Risiken zu bewerten (vgl. *Leffson*, 1987, S. 477 ff.; *Baetge et al.*, 2011, S. 211; *Coenenberg et al.*, 2012, S. 425 ff.). Die Antizipation des Betrages, für den die größte Wahrscheinlichkeit besteht, reicht ebenso wenig aus wie die Bewertung in Höhe des Erwartungswertes (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 191). Vielmehr ist ein Wert oberhalb des Erwartungswertes anzusetzen, d. h. bei der Bewertung muss zusätzlich die Differenz zwischen dem Erwartungswert und dem unteren Ende der Bandbreite (bei Rückstellungen der obere Wert), berücksichtigt werden. Da der pessimistischste Wert jedoch kaum eintreten wird, kann z. B. ein Wert aus der Bandbreite, der nur etwa mit einer 20 % Wahrscheinlichkeit unterschritten wird, als unteres Ende der Bandbreite unterstellt werden (vgl. *Baetge et al.*, 2011, S. 211). Die Berücksichtigung der Vorsichtskomponente bei der Bewertung von Rückstellungen führt in der Konsequenz dazu, dass über längere Sicht wahrscheinlich immer in gewissem Umfang stille Reserven gebildet werden. Zudem erfordert eine Bewertung nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“, dass der Bilanzierende zur Erkennung und Beurteilung aller vorhersehbaren Verpflichtungen und Risiken sämtliche ihm zugänglichen **Informationsmöglichkeiten** ausnutzt und die erlangten Informationen vollständig auswertet (vgl. *Leffson*, 1987, S. 490; *Baetge et al.*, 2011, S. 211 und S. 410 ff.). Dabei sind auch wertaufhellende Informationen zu berücksichtigen (*Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 189).

Die **Schätzung** des in die Rückstellung einzustellenden Betrags gestaltet sich in Abhängigkeit von den im Einzelfall vorliegenden Informationen unterschiedlich schwierig (vgl. *Küting et al.*, 2002, § 249 HGB, Tz. 292 ff.; *Coenenberg et al.*, 2012, S. 426). So lassen

sich z. B. Steuerrückstellungen relativ leicht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften ermitteln, da in diesen Fällen vertrauenswürdige Daten vorliegen, die eine annähernd sichere Bestimmung des Rückstellungsbetrages erlauben. Können aus Erfahrungen statistische Wahrscheinlichkeiten in Bezug auf die mögliche Inanspruchnahme abgeleitet werden, sind die Rückstellungen mit einem Wert oberhalb der jeweiligen Erwartungswerte anzusetzen (z. B. Garantie- und Kulanzrückstellungen für Produkte in einer späteren Marktphase). Liegen derartige Informationen nicht vor, ist nur eine möglichst genaue Schätzung des rückzustellenden Betrages in Abhängigkeit von den individuellen Gegebenheiten möglich. Dabei gilt nach dem Vorsichtsprinzip, dass Rückstellungen im Zweifelsfall eher zu hoch als zu niedrig zu bemessen sind.

Im Zusammenhang mit der Bemessung von Rückstellungen stellt sich die Frage, ob der Ansatz zu **Voll- oder Teilkosten** zu erfolgen hat (vgl. *Kütting et al.*, 2002, § 249 HGB, Tz. 309 ff.). Für die Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (vgl. *Forster*, 1971, S. 394 f.; *Friederich*, 1975, S. 67; *Leffson*, 1987, S. 389 f.) wurde diese Frage bereits unter Gliederungspunkt 3.1.2.4 diskutiert, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen sei. Hinsichtlich der Verbindlichkeitsrückstellungen, der Kulanzrückstellungen und der Aufwandsrückstellungen ist eine Bemessung der Rückstellungen zu Vollkosten zu fordern, auch wenn das Gesetz dies nicht verbindlich vorschreibt (*Baetge et al.*, 2011, S. 410 ff.).

Sind Belastungen aus einer **Verpflichtung wirtschaftlich mehreren Perioden zuzurechnen**, stellt sich die Frage, ob in der Periode des Entstehens die volle Verpflichtung zu passivieren oder ob die Rückstellung nach und nach bis zum Eintritt der Belastung anzusammeln sei (vgl. *Adler et al.*, 1995, § 253 HGB, Tz. 210). Für eine Ansammlung der Rückstellung pro rata temporis spricht, dass sie dem Grundsatz der sachlichen Abgrenzung folgt und damit die Erfassung der den realisierten Erträgen zugehörigen Aufwendungen sichert (vgl. *Naumann*, 1989, S. 268 ff.).

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 (2) 1 HGB), der von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird (§ 253 (2) 4 HGB) (vgl. *Hoffmann/Lüdenbach*, 2012, § 253 HGB, Tz. 80 ff.). Abweichend von dieser generellen Regel dürfen Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen (z. B. laufende Pensionen oder Anwartschaften) oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzins abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 (2) 2 HGB). Schließlich gelten die zuvor genannten Regelungen auch für Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist.

Die **Auflösung** von Rückstellungen ist nur erlaubt, sofern die Gründe für ihre Bildung entfallen sind (§ 249 (2) 2 HGB).

In der **Steuerbilanz** wurde die Bewertung von Rückstellungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 teilweise neu geregelt. Ergänzend zu den handelsrechtlichen Regelungen muss demnach zunächst die steuerrechtliche **Bewertungsvorschrift für Verbindlichkeiten** beachtet werden. Nach § 6 (1) Nr. 3 i. V. m. § 6 (1) Nr. 2 EStG sind Verbindlichkeiten „unter sinngemäßer Anwendung“ der Vorschriften für nicht abnutzbare Anlagegüter und das Umlaufvermögen zu bewerten. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung muss der höhere Teilwert (vgl. dazu Gliederungspunkt

3.2.2.3) angesetzt werden. Eine Abwertungspflicht besteht, wenn der Steuerpflichtige den höheren Teilwert nicht mehr nachweisen kann. **Weitere Grundsätze**, die bei der steuerrechtlichen Bewertung von Rückstellungen zu beachten sind, ergeben sich aus § 6 (1) Nr. 3a EStG. Ergänzend müssen z. B. auch die GoB nach § 5 EStG beachtet werden. Im Einzelnen verlangt § 6 (1) Nr. 3a EStG:

- Berücksichtigung von Erfahrungswerten über die Inanspruchnahme:

In § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe a EStG wird für alle steuerrechtlich anerkannten Rückstellungen gefordert, dass für gleichartige Verpflichtungen (z. B. Garantie- und Kulanzrückstellungen) auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen ist, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird.

- Bewertung von Sachleistungsrückstellungen auf Teilkostenbasis:

Nach § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe b EStG sind Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten. Der Ansatz von Vollkosten, der die Einbeziehung aller Gemeinkosten fordert, ist steuerrechtlich nicht zulässig.

- Kompensation mit Vorteilen:

Nach § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe c EStG sind künftige Vorteile (z. B. Einnahmen), die mit der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, bei der Bemessung der Rückstellungen wertmindernd zu berücksichtigen. Als typische Beispiele für derartige „Vorteile“ gelten u. a. Rückgriffsrechte gegen Versicherer oder Kippgebühren bei Rekultivierungsverpflichtungen. Eine Gegenrechnung darf indes nicht vorgenommen werden, wenn die Vorteile als Forderung zu aktivieren sind.

- Ansammlung in gleichen Raten:

Nach § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe d EStG sind Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen im wirtschaftlichen Sinne der laufende Betrieb ursächlich ist, zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln. Gleiches gilt hinsichtlich der Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen. Sie sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem mit der Stilllegung begonnen werden muss, zu bilden. Steht der Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht fest, ist von einem Ansammlungszeitraum von 25 Jahren auszugehen.

- Allgemeines Abzinsungsgebot:

Nach § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe e EStG besteht unabhängig davon, ob in der Verbindlichkeit ein Zinsanteil enthalten ist, ein grundsätzliches Abzinsungsgebot für alle mittel- und langfristigen Geld- und Sachleistungsverpflichtungen. Der Diskontierungssatz beträgt dabei 5,5 %. Ausgenommen sind (kurzfristige) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu 12 Monaten sowie verzinsliche Geldleistungsverpflichtungen. Für die Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen ist der Zeitraum von der erstmaligen Bildung bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend.

- Stichtagsprinzip bei der Bewertung von Rückstellungen:

Nach § 6 (1) Nr. 3a Buchstabe f EStG sind bei der Rückstellungsbewertung die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Im Gegensatz zu den handelsrechtlichen